

Qualitätsmanagement-Handbuch

Hygienekonzept Corona

Zugang in die Einrichtung

Ungeimpfte Besucher müssen vor dem Zugang einen negativen Testnachweis vorlegen (externer Anbieter)

Eine Testung auf den Wohnbereichen kann nur noch in Ausnahmefällen erfolgen bei einer Allgemeinzustandsverschlechterung eines Angehörigen / Bewohner

- eines PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist
- Antigenschnelltests oder Selbsttestungen nicht älter als 24h

Der Testpflicht unterliegen Geimpfte nur dann

- Bei zwei Einzelimpfungen wenn die Zweite mehr als 90 Tage zurückliegt
- Bei einer Antikörpertestung mit nachfolgender Einzelimpfung, wenn diese länger als 90 Tage zurückliegt

Die übrigen als geimpft und genesenen gelten Personen unterliegen keinerlei Testpflicht mehr

Dazu gehören: Genesenen- und Impfnachweis muss vorgezeigt werden

- Genesene (28 Tage nach Testnachweis bis 90 Tage danach)
- Geimpfte mit drei Einzelimpfungen
- Geimpfte bei denen die zweite Einzelimpfung nicht länger als 90 Tage zurückliegt
- Personen mit einer Antikörpertestung und anschließender Einzelimpfung, die nicht länger als 90 Tage zurückliegt
- Genesene geimpfte ,Personen die eine Infektion mit dem Coronavirus und eine Einzelimpfung nachweisen können.

Pflicht zum Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske:

- FFP2 oder vergleichbare Maske, sofern und soweit innerhalb geschlossener Räume dieser Einrichtungen und Unternehmen physische Kontakte zu Patienten, Betreuten, gepflegten Personen oder Beschäftigten nicht ausgeschlossen sind:
- Die Kontaktdatenerfassung entfällt.